



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Liegewiese an der Mainlände in Winterhausen (Liegewiesensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Markt Winterhausen folgende Liegewiesensatzung:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Winterhausen betreibt zu Zwecken der Erholung in der freien Natur an der Mainlände in Winterhausen eine Liegewiese. Sie ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Winterhausen zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Lageplan vom 12.06.2025 im Maßstab 1:1.000 rot umrandet dargestellt und liegt im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 2771/0, 258/15 328/0 der Gemarkung Winterhausen. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Verhalten bei der Benutzung der Liegewiese

- (1) Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) das Übernachten, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
 - b) das Errichten und Betreiben von Feuerstellen;
 - c) das Errichten und Betreiben von Grillstellen;
 - d) die Verursachung von Lärm, durch welchen andere Benutzer der Liegewiese, Anlieger oder Nachbarn gestört werden;
 - e) das Befahren der Liegewiese und das Abstellen von Fahrzeugen;
 - f) das Verunreinigen durch Abfall, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen beweglicher Sachen;
 - g) Hunde oder sonstige Tiere mitzuführen;
 - h) der Aufenthalt zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel;
 - i) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- (3) Auf schriftlichen Antrag hin kann in Einzelfällen eine Befreiung von dem Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e) erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts ergehen. Unberührt bleiben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiung etc. nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 3 - Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen des Marktes Winterhausen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 - Platzverweis

Der Markt Winterhausen ist berechtigt, Personen vom Platz zu verweisen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) bei der Benutzung der Liegewiese mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen;
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen kann auch das Benutzen der Liegewiese für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5 - Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- a) § 2 Abs. 2 Buchstabe a) übernachtet, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- b) § 2 Abs. 2 Buchstabe b) Feuerstellen errichtet oder betreibt,
- c) § 2 Abs. 2 Buchstabe c) Grillstellen errichtet;
- d) § 2 Abs. 2 Buchstabe d) Lärm verursacht, durch welchen andere Benutzer der Liegewiese, Anwohner oder Nachbarn gestört werden;
- e) § 2 Abs. 2 Buchstabe e) die Liegewiese befährt oder ein Fahrzeug dort abstellt; sofern keine Befreiung nach § 2 Abs. 3 vorliegt
- f) § 2 Abs. 2 Buchstabe f) die Liegewiese durch Abfall verunreinigt, sowie bewegliche Sachen wegwirft oder liegen lässt;
- g) § 2 Abs. 2 Buchstabe g) Hunde oder sonstige Tiere mitführt;
- h) § 2 Abs. 2 Buchstabe h) sich zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel aufhält;
- i) § 2 Abs. 2 Buchstabe i) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufhält;
- j) entgegen § 3 einer Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;
- k) einem nach § 4 ausgesprochenen Platzverweis oder Benutzungsverbot zuwiderhandelt.

§ 6 - Haftung

Die Benutzung der Liegewiese erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Winterhausen übernimmt insbesondere keine Haftung für

- a) Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung der Liegewiese entstehen, es sei denn, dem Markt Winterhausen oder einem Bediensteten kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden;

- b) den Verlust von Kleidungsstücken und Wertgegenständen, etc.;
- c) für Schäden, welche dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

Haftungsansprüche gegen den Markt Winterhausen müssen unverzüglich beim Markt Winterhausen angezeigt und geltend gemacht werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winterhausen, 18.06.2025

gez.

Luksch
Erster Bürgermeister



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 10 20 30 40m

Maßstab 1: 1.000
Erstellt am 12.06.2025 15:32
<https://v.bayern.de/Hpypn>

Mainländeplatz

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

